



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Kommunale Jobcenter
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
S9/6074.04-1/485

DATUM

07.04.2021

Vollzug des SGB II; Besonderheiten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie ersetzen das Rundschreiben vom 25.01.2021 zu o.g. Thematik.

Änderungen sind durch einen Randstrich gekennzeichnet.

Sie finden dieses AMS – wie alle unsere gültigen Rundschreiben - in Kürze auch unter der Adresse www.stmas.bayern.de/grundsicherung.

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sowie ergänzende Regelungen	4
1. Zu Ziff. 1.2. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“	4
2. Zu Ziff. 1.3. Abs. 7 bis 9 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, Bemessung bei Selbstständigen	4
3. Zu Ziff. 1.3. Abs. 12, 13 und 17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, nachträgliche Änderung wegen geänderter Verhältnisse	5
3.1 Änderungen zugunsten des Leistungsberechtigten	5
3.2 Änderungen zuungunsten des Leistungsberechtigten	5
a) BMAS / BA halten - sowohl für die aktuelle Situation als auch für den Normalbetrieb - lediglich eine Anpassung der Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums für die Zukunft für zulässig.....	6
b) Nach Auffassung des StMAS ist zu differenzieren wie folgt:.....	6
4. Zu Ziff. 1.3. Abs. 17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, von Anfang rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten des Leistungsberechtigten	7
5. Zu Ziff. 1.3. Abs. 14 bis 16 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Neuregelung § 41 a Abs. 4 SGB II i.V.m. § 67 Abs. 4 SGB II, hier Bildung eines Durchschnittseinkommens	7
6. Zu Ziff. 1.4. der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II)	9
7. Zu Ziff. 2.1. Abs. 2; Ziff. 2.8. Abs. 3 und Ziff. 2.10. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; ergänzende Regelungen	10
8. Zu Ziff. 2.17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Automatisierter Datenabgleich	10
9. Zur BA-Weisung zu § 67 SGB II, Verfahren	10
II. Bayerische Corona-Landesleistungen und ihr Verhältnis zum SGB II	11
1. Bayerische Lockdown-Hilfe	11
2. Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe	11
2.1 Landesrecht Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe.....	11
a) Programm verlängert.....	11
b) Bemessung	12
c) Verhältnis zur Grundsicherung	12
d) Link	13
2.2 Vollzug des SGB II	13
a) Allgemeines.....	13
b) Rücknahme und Widerruf des Antrags	13

c) Verzicht auf die Ansprüche.....	14
III. Sonstige leistungsrechtlichen Fragen, für die Besonderheiten aufgrund des Coronavirus gelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Studierende zu Zeiten der Corona-Epidemie.....	15
1. Vorrangige Hilfen	15
2. SGB II-Leistungen für Studierende.....	16

I. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sowie ergänzende Regelungen

Wir halten die in der einschlägigen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu o.g. Thematik geäußerte Rechtsauffassung grundsätzlich für zutreffend; nachfolgend einige Punkte, die wir abweichend sehen, sowie Ergänzungen:

1. Zu Ziff. 1.2. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“

Zur Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“ weisen wir ergänzend auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 21.01.2021 – L 7 AS 5/21 B ER hin.

Das LSG hat Zweifel, dass beim erheblichen Vermögen pauschal auf eine Grenze von 60 000 € abgestellt werden kann. In keinem Falle sei ein fester Vermögensfreibetrag maßgeblich. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die sich an den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz orientierten, fänden im SGB II keine Stütze. Die Bestimmung eines Missbrauchsfalles könne nicht anhand pauschaler und starrer Vermögensgrenzen erfolgen. Die Ausrichtung an früheren Freibetragsgrenzen der seit Jahren abgeschafften Vermögenssteuer sei kein geeigneter Maßstab. Erhebliches Vermögen liege vielmehr dann vor, wenn im Einzelfall für jedermann offenkundig sei, dass Grundsicherungsleistungen nicht gerechtfertigt seien. So könne z.B. auch Betriebsvermögen von mehr als 60.000,- € unbedenklich sein, während im Falle der Frau das allgemeine Schonvermögen maßgeblich sei, das für alle Hartz-IV-Empfänger gelte.

Die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen erscheint angesichts des offenen Gesetzeswortlauts nicht unvertretbar. Allerdings erscheint eine derartige Auslegung angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten insbesondere für das Verwaltungshandeln der Jobcenter aber auch mit Blick auf das vereinfachte Verfahren zugunsten der Antragstellenden kaum praktikabel. Aus diesem Grund sollte an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten werden.

2. Zu Ziff. 1.3. Abs. 7 bis 9 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, Bemessung bei Selbstständigen

Bei § 67 SGB II handelt es sich lediglich um eine Modifizierung der allgemeinen Vorschriften. Die vorläufige Entscheidung über den Leistungsanspruch basiert - aktuell wie auch im Normalbetrieb - auf § 41a Abs. 2

Satz 3 SGB II (vgl. auch die Weisung der BA zu § 41a, insbesondere Rn. 20). Danach sind der vorläufigen Entscheidung die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Außerdem ist die vorläufige Leistung so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Daraus folgt im Hinblick auf § 67 Abs. 4 SGB II, dass der Leistungsbemessung für den gesamten Bewilligungszeitraum die Einkommensprognose zu Grunde liegt.

Beispielsfall: Ein selbständig tätiger Leistungsberechtigter beantragt im April 2020 Leistungen nach dem SGB II, weil er seine Selbständigkeit wegen der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr ausüben darf. Die Einkommensprognose ergibt, dass er voraussichtlich ab Juni 2020 wieder mit Einnahmen aus der Selbständigkeit rechnen kann, die für die Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreichend sind. Die genaue Höhe des Erwerbseinkommens kann aber noch nicht festgestellt werden. Da zu erwarten ist, dass im Verlauf des Bewilligungszeitraums wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, sind für die betroffenen Monate des Bewilligungszeitraums zunächst keine Leistungen zu bewilligen.

3. Zu Ziff. 1.3. Abs. 12, 13 und 17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, nachträgliche Änderung wegen geänderter Verhältnisse

Die Ausführungen an dieser Stelle sind nur relevant für Bewilligungszeiträume, die vor dem 31.03.2021 beginnen; dann erfolgt die abschließende Entscheidung grundsätzlich nur auf Antrag (§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II in der n. F.).

3.1 Änderungen zugunsten des Leistungsberechtigten

Verändern sich die Verhältnisse, sind Änderungen zugunsten des Leistungsberechtigten auf dessen Antrag auch rückwirkend zu berücksichtigen. Der vorläufige Bescheid ist zugunsten des Berechtigten entsprechend zu korrigieren (vgl. Weisung der BA zu § 41a Rn. 22, Weisung zu § 67, Ziff. 1.3. Abs. 12 und 13).

3.2 Änderungen zuungunsten des Leistungsberechtigten

Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die kommunalen Jobcenter entsprechend der Auffassung des BMAS / der BA und insoweit abweichend von der Auffassung des StMAS verfahren:

a) BMAS / BA halten - sowohl für die aktuelle Situation als auch für den Normalbetrieb - lediglich eine Anpassung der Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums für die Zukunft für zulässig.

Nämlich immer dann, wenn sich die für die Prognose maßgeblichen Tatsachen verändert haben. Die Jobcenter könnten Wiedervorlagen setzen und die LB auffordern, eine neue Prognose vorzulegen; insbesondere dann, wenn pandemiebedingte Einschränkungen, die ursächlich für die Hilfebedürftigkeit waren, weggefallen sind. Die „Änderung in den Verhältnissen“ im Sinne des § 48 SGB X sei in diesem Fall eine Änderung der Prognose für die Zukunft. Sicherlich sei fraglich, ob dies angesichts der aktuellen Bearbeitungssituation realistisch sei; die Rechtslage lasse eine solche Herangehensweise jedenfalls zu. Möglich wäre es auch, von vornherein bei der Erstentscheidung von einem ansteigenden Einkommen auszugehen.

Für die Vergangenheit sei demgegenüber bei der Anwendung des § 41a SGB II - auch in Verbindung mit § 67 Abs. 4 SGB II - keine Anwendung des § 48 SGB X möglich. Normalerweise würden Änderungen zulasten der Leistungsberechtigten im Rahmen der abschließenden Entscheidung über die Leistungen „korrigiert“. Dies sei wegen der ausgesetzten abschließenden Entscheidung nach § 67 Abs. 4 SGB II derzeit nicht möglich. Dies sei auch i.R. der Gesetzgebung so vorgesehen. BMAS verweist dazu auf S. 26 der BT-Drs. 19/181007: „Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben.“ Diese Auffassung werde gestützt von juris PK/Groth, SGB II, § 6 Rn. 38.

b) Nach Auffassung des StMAS ist zu differenzieren wie folgt:

Für den Regelfall – der Leistungsberechtigte kommt seinen Mitteilungspflichten nach - ist die vorläufige Bewilligung lediglich mit Wirkung für die Zukunft zu ändern (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X); eine abschließende Entscheidung entfällt (§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Das ist insbesondere bei längerer Bearbeitungsdauer im Jobcenter für den Leistungsberechtigten günstig. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist uE nicht anzuwenden, da andernfalls der Zweck der Sondervorschrift des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II unterlaufen würde, nämlich den Leistungsberechtigten Planungssicherheit zu geben und die Jobcenter angesichts der pandemiebedingt erheblichen Arbeitsbelastung arbeitsfähig zu halten. Dieses Ergebnis entspricht auch der Auffassung der BA (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 41a Rn. 22 sowie Weisung der BA zu § 67 SGB II, insbesondere Ziff. 1.3 Abs. 12) sowie der o. g. Haltung des BMAS.

Für den Ausnahmefall – der Leistungsberechtigte kommt seinen Mitteilungspflichten nicht nach - ist uE die vorläufige Bewilligung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Verhältnisse zu ändern. Das ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X. Der Zweck der Sondervorschrift des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II wird hierdurch nicht unterlaufen, da die Sondervorschrift sicher nicht geschaffen wurde, um Personen zu begünstigen, die leistungserhebliche Tatsachen verschweigen. Wer sich unredlich verhält, kann nicht besser gestellt werden als der redliche Leistungsberechtigte.

Soweit BMAS (vgl. oben Doppelbuchst. a) und BA (vgl. Fachliche Weisung zu § 67 SGB II, Ziff. 1.3 Abs. 12 und 17) zu einem anderen Ergebnis kommen (Aufhebung nach § 48 SGB X nur für die Zukunft), teilen wir die dortige Auffassung für den o. g. Ausnahmefall nicht. Aus den seitens BMAS zitierten Gesetzesmotiven lässt sich die BMAS-Auffassung uE nicht herleiten. Die Motive befassen sich zwar mit Einkommensverhältnissen, die sich besser als prognostiziert entwickelt haben, lassen dabei aber nicht erkennen, dass sich der Gesetzgeber auch mit der Möglichkeit der Verletzung von Mitteilungspflichten seitens der Leistungsberechtigten befasst hat.

4. Zu Ziff. 1.3. Abs. 17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, von Anfang rechtswidriger vorläufiger Bescheid zugunsten des Leistungsberechtigten

Bei dieser Konstellation hat eine Aufhebung auf der Grundlage des § 45 SGB X zu erfolgen; beim redlichen Leistungsberechtigten nur für die Zukunft, beim unredlichen Leistungsberechtigten (zum Beispiel bei betrügerischen Falschangaben) auch für die Vergangenheit. Dieser Hinweis ergeht in Übereinstimmung mit BMAS.

Soweit die Fachliche Weisung der BA zu § 41a Rn. 21 zu einem anderen Ergebnis kommt (Aufhebung nach § 45 SGB X nur für die Zukunft), geschieht dies mit Blick darauf, dass die Änderung für die Vergangenheit im Rahmen der abschließenden Entscheidung erfolgt. Dieses Korrektiv entfällt im Anwendungsbereiches des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II. Die Fachliche Weisung der BA zu § 67 SGB II entspricht nun unserer Auffassung.

5. Zu Ziff. 1.3. Abs. 14 bis 16 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Neuregelung § 41 a Abs. 4 SGB II i.V.m. § 67 Abs. 4 SGB II, hier Bildung eines Durchschnittseinkommens

Im Rahmen des Sozialschutzpakets III wird ab 01.04.2021 die bisherige Regelung zur Bildung eines Durchschnittseinkommens bei abschließender Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung durch einen vollständig neuen Regelungsinhalt ersetzt, wonach die abschließende Entscheidung nach Abs. 3 erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen soll. Zudem wird die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II auf Bewilligungszeiträume begrenzt, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben (abweichend von § 67 Abs. 1 SGB II n.F.). Eine Übergangsregelung besteht nicht.

Zu verschiedenen Fragestellungen, die im Folgenden dargestellt werden, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die kommunalen Jobcenter

entsprechend der Auffassung des BMAS / der BA und insoweit abweichend von der Auffassung des StMAS verfahren.

In welchen Konstellationen ist konkret eine abschließende Entscheidung zu treffen, in welchen ein Durchschnittseinkommen zu bilden?

- Fall 1: Der vorläufige Bewilligungszeitraum endet vor dem 31.03.2021, die abschließende Entscheidung erfolgt (nur auf Antrag innerhalb der Jahresfrist, § 67 Abs. 4 SGB II a.F. iVm. § 41a Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II) noch vor dem 31.03.2021. Hier ist i.d.R. die Bildung eines Durchschnittseinkommens angezeigt (§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II a.F.; Ausnahmen § 41a Abs. 4 Satz 2 SGB II a.F.)

- Fall 2: Der vorläufige Bewilligungszeitraum endet vor dem 31.03.2021, die abschließende Entscheidung erfolgt nach dem 31.03.2021 (nur auf Antrag innerhalb der Jahresfrist, siehe § 67 Abs. 4 SGB II n.F. iVm. § 41a Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Folglich kommt mangels Übergangsvorschrift das am Tag der Entscheidung gültige Recht zur Anwendung. Es erfolgt keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern eine monatliche Spitzabrechnung:

Hierzu sind die Formulierungen in der Gesetzesbegründung, Besonderer Teil zumindest unklar. Dort heißt es zu Art. 1, Nummer 2 in Abs. 2 „Ohne eine Änderung des Absatzes 4 müssten die Jobcenter für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen, wieder zu einer sehr aufwendigen Entscheidungspraxis, u. a. zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens zurückkehren.“ Aus hiesiger Sicht trifft dies aber mangels Übergangsvorschrift nicht nur auf ab 1. April beginnende Bewilligungszeiträume zu, sondern auf alle abschließenden Festsetzungen, die nach dem 31.03.2021 erfolgen, auch wenn der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April begonnen hatte, siehe Lösungsvorschlag.

- Fall 3: Der vorläufige Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 31.03.2021 und endet nach dem 31.03.2021, die abschließende Entscheidung erfolgt (nur auf Antrag innerhalb der Jahresfrist, siehe § 67 Abs. 4 SGB II n.F.) nach dem 31.03.2021 wie in Fallkonstellation 2. Es erfolgt keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern eine monatliche Spitzabrechnung.
- Fall 4: Der vorläufige Bewilligungszeitraum beginnt nach dem 31.03.2021, die abschließende Entscheidung erfolgt von Amts wegen idR. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 41a Abs. 4 SGB II n.F.). Es erfolgt keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern eine monatliche Spitzabrechnung.

Wird der Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt, so wirkt dieser auch, wenn die abschließende Entscheidung einen geringeren Leistungsanspruch ergibt. Die Antragsrücknahme ist bis zum Erlass der Entscheidung möglich. Ggf. resultieren hieraus allerdings verstärkte Beratungspflichten.

Das in § 41a Abs. 4 SGB II n.F. enthaltene intendierte Ermessen hat aus hiesiger Sicht eher klarstellenden Charakter. Dem Grunde nach sollen vorläufige Bewilligungsentscheidungen nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend festgesetzt werden. Eine ausnahmsweise vorzeitige abschließende Entscheidung erscheint für die Fälle angezeigt, in denen die in § 41a Abs. 2 Satz 2 SGB II vorgesehene Deckung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts trotz der im 2. Halbsatz vorgesehenen Toleranz nicht erreicht wird, weil sich beispielsweise die Einkommensprognose im zeitlichen Verlauf als deutlich zu hoch herausstellt. Weitere Konstellationen sind sicher denkbar.

6. Zu Ziff. 1.4. der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II)

Ausschließlich relevanter Zeitpunkt für das Vorliegen der maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen ist Mai 2021: Eine (teilweise) fehlende Leistungsberechtigung von Januar bis April bzw. im Juni ist irrelevant. Eine fehlende Leistungsberechtigung im Mai ist hingegen schädlich, selbst wenn eine Leistungsberechtigung von Januar bis April bzw. im Juni vorlag.

Die gesetzgeberische Benennung des Zeitraumes von 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021, „für den“ die Leistung gewährt werde, ist grundsätzlich irrelevant. Angesichts des Monatsprinzips des SGB II sind (vorbehaltlich einer realen Bedarfsdeckung durch Bund und Länder) zusätzliche Mehrbedarfe aufgrund anderer Rechtsgrundlagen von Januar bis April bzw. im Juni grundsätzlich denkbar. Grundsätzlich sind auch ausnahmsweise Mehrbedarfe für 2020 bzw. für die zweite Jahreshälfte 2021 aufgrund anderer Rechtsgrundlagen denkbar.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass es sich um eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 150 € zugunsten leistungsberechtigter Personen der Regelbedarfsstufen 1, 2 und teilweise 3 handelt, die genau in dieser Höhe neben dem - gleich in welcher Höhe - festgestellten Leistungsanspruch auf ALG II bzw. Sozialgeld ausgezahlt wird. Die Einmalzahlung ist nicht bedarfsauslösend. Sie ist also nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen, kann also nicht isoliert gewährt werden. Da keine Anrechnung von Einkommen / Vermögen auf diesen Betrag (150 €) erfolgt, wird die Berechnungsgrundlage für etwaige Mehrbedarfe aufgrund anderer Rechtsgrundlagen nicht beeinflusst.

Bei vorläufiger Leistungsberechtigung im Mai 2021 ist zudem sicherzustellen, dass auch die Einmalzahlung als vorläufig kenntlich gemacht wird, um ggf. die Festsetzung einer Erstattung nach § 41a Abs. 6 SGB II zu ermöglichen.

7. Zu Ziff. 2.1. Abs. 2; Ziff. 2.8. Abs. 3 und Ziff. 2.10. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; ergänzende Regelungen

Bei einer Kommunikation per Email sollte zumindest kurz auf die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Bedenken hingewiesen werden (Vorschlag: *„Beachten Sie bitte, dass eine E-Mail grundsätzlich unsicher ist, wenn Sie nicht selbst geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Bei schutzwürdigen Nachrichten sollte daher entweder mittels konventioneller Post oder mittels PGP-verschlüsselte E-Mail kommuniziert werden. Sollten Sie PGP-verschlüsselte Nachrichten an uns senden wollen, so benutzen Sie bitte unbedingt den nachfolgenden PGP-Kommunikationsschlüssel (Public Key) zur Verschlüsselung.“*)

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die pragmatischen Änderungen von Leistungsvoraussetzungen, Prüferfordernissen und formalen Kriterien lediglich angesichts der derzeitigen Coronakrise und vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung tragbar sind. Dies sollte aus unserer Sicht durchgehend auch so kommuniziert werden, damit den Leistungsberechtigten die zeitliche Beschränkung der Änderungen deutlich wird.

8. Zu Ziff. 2.17 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Automatisierter Datenabgleich

Unabhängig von der Frage der Priorisierung ist es – aufgrund von Art. 20 Abs. 3 GG - nicht möglich, auf diesem Weg bestehende gesetzliche Regelungen (hier § 52 SGB II) „außer Kraft zu setzen“.

9. Zur BA-Weisung zu § 67 SGB II, Verfahren

Aus gegebenem Anlass bitten wir, die Rechtsänderungen bzw. die seitens der BA und uns dargelegten Rechtsauffassungen auch den von Ihnen verwendeten Unterlagen zugrunde zu legen. Das muss u. a. Auswirkungen auf die verwendeten Antragsunterlagen haben. Eine unveränderte Abfrage ist derzeit insbesondere mit Blick auf die eingeschränkte Vermögensprüfung und die ausgesetzte Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft nicht erforderlich und daher auch datenschutzrechtlich unzulässig.

Wir bitten daher, soweit noch nicht geschehen, die verwendeten Antragsunterlagen anzupassen. Zulässig, aber natürlich nicht zwingend ist es, sich am Vordruck der Bundesagentur für Arbeit zu orientieren.

II. Bayerische Corona-Landesleistungen und ihr Verhältnis zum SGB II

1. Bayerische Lockdown-Hilfe

Für die Unternehmen und Soloselbständigen in Bayern, die schon vor dem am 2. November 2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim) gibt es ein eigenes Hilfsprogramm, das die bundesweite „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (Novemberhilfe) ergänzt. Die „Bayerische Lockdown-Hilfe“ wird im Rahmen der Novemberhilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) beantragt. Es werden 75 % des Vergleichsumsatzes aus dem Vorjahr erstattet, anteilig für jeden Tag im Oktober 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown betroffen war.

Bayerische kommunale Jobcenter sind hiervon nicht betroffen.

2. Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe

2.1 Landesrecht Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe

a) Programm verlängert

Mit seinem Finanzhilfeprogramm, welches am 18. Dezember 2020 unter dem Namen „Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ angelaufen ist, unterstützt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe zur Sicherung ihrer privaten wirtschaftlichen Existenz und zur Deckung privater Lebenshaltungskosten.

Das Programm galt zunächst für die Monate Oktober bis Dezember 2020. Die Antragstellung ist für diesen Zeitraum rückwirkend und bis zum 31. März 2021 möglich.

Der Bayerische Ministerrat hat am 11.02.2021 die Verlängerung des Soloselbstständigenprogramms für Künstlerinnen und Künstler für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2021 beschlossen. Seit 15.03.2021 und bis zum 30.06.2021 ist für diesen Zeitraum eine entsprechende Antragstellung online möglich.

Die neuen Richtlinien, die am 15.03.2021 in Kraft traten und die bisherigen Richtlinien vom 16.12.2020 ersetzen, sind als Anlage beigefügt.

b) Bemessung

Im Rahmen des Soloselbstständigenprogramms können Finanzhilfen in Form eines fiktiven Unternehmerlohns zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich bis zu 1.180 € elektronisch beantragt werden.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe ergibt sich aus den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Antragstellers im Antragszeitraum verglichen mit den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum, maximal jedoch 1.180 Euro pro Antragsmonat, sowie dem Ersatz etwaiger Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

c) Verhältnis zur Grundsicherung

Für den Zeitraum, für den der Antragsteller bereits Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht oder beantragt hat, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Soloselbstständigenprogramm. Denn wenn bereits aus Bundesmitteln Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht kein Raum mehr für staatliche Billigkeitsleistungen wie der Finanzhilfe nach dem Soloselbstständigenprogramm, die ebenfalls die Sicherung des Lebensunterhalts zum Ziel haben.

Die Finanzhilfe kann jedoch nach Gewährung durch Grundsicherung aufgestockt werden, sofern sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist, und ist im Falle einer Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen anzugeben (vgl. auch Nr. 2 Satz 9 der Richtlinien).

Es soll möglichst verhindert werden, dass Betroffene vorschnell eine der beiden Hilfen in Anspruch nehmen, aber im Nachhinein feststellen, dass sie im Falle der Beantragung der

anderen Leistung höhere Hilfeleistungen erhalten hätten. Durch eine gute Beratung im Vorhinein ist zu gewährleisten, dass es im Nachhinein kein „böses Erwachen“ gibt. Es ist Aufgabe der das Soloselbstständigenprogramm vollziehenden Stellen, frühzeitig darüber aufzuklären, was diese Finanzhilfe, auch bzgl. ihrer Höhe, leisten kann und was nicht, so dass keine überzogenen Erwartungen entstehen.

d) Link

Weitere Informationen zum Soloselbstständigenprogramm finden Sie unter <https://wk.bayern.de/solo> sowie auf der Homepage der Bayern Innovativ, auf der auch der Antrag gestellt werden kann: <https://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm>.

2.2 Vollzug des SGB II

Das BMAS bestätigt unsere Rechtauffassung bzgl. SGB II.

a) Allgemeines

Im Fall der Beantragung von SGB II-Leistungen sind Leistungen nach dem Soloselbstständigenprogramm als Einkommen anzurechnen.

Es ist Aufgabe der Jobcenter, über die Höhe möglicher Grundsicherungsleistungen zu informieren, um ebenfalls dazu beizutragen, dass Betroffene nicht vorschnell die falsche (niedrigere) Hilfe in Anspruch nehmen.

Stellt sich im Nachhinein – nach der Beantragung und ggf. Verbescheidung der SGB II-Leistungen – heraus, dass das Soloselbstständigenprogramm die bessere Lösung wäre, stellt sich die Frage, was Betroffene in Bezug auf das SGB II noch veranlassen können, um doch noch in den Genuss des Soloselbstständigenprogramms kommen zu können.

b) Rücknahme und Widerruf des Antrags

Der Antrag auf SGB II-Leistungen kann grundsätzlich zurückgenommen bzw. widerrufen werden (vgl. grundsätzlich für das SGB II LSG Bayern, Ur. v. 27.2.2014 – L 7 AS 642/12). Dies ist allerdings nur möglich bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (BSG, Ur. v. 17.04.1986 – 7 RAr 81/84).

c) Verzicht auf die Ansprüche

Darüber hinaus kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen (auch SGB II-Leistungen) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden (§ 46 Abs. 1 HS 1 SGB I).

Eine Verzichtserklärung bewirkt, dass der betroffene Anspruch auf Gewährung einer Sozialleistung erlischt. Die Wirkung des Erlöschens bezieht sich bei wiederkehrenden Geldleistungen allein auf die von der Erklärung betroffenen Einzelansprüche. Das „Stammrecht“ wird hingegen nicht erfasst.

Der Verzicht ist wirkungslos, soweit die Einzelansprüche bereits durch Erfüllung (also Überweisung des Jobcenters) erloschen sind. Die noch nicht erfüllten Einzelansprüche erlöschen jedoch infolge des Verzichts. Ein Bescheid, der SGB II-Leistungen für einen bestimmten Bewilligungszeitraum festgelegt hat, ist daher für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 46 Abs. 1 HS 2 SGB I). Durch den Widerruf wird das Stammrecht wieder aktiviert, so dass künftig wieder Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I). Da die Richtlinie des StMWK gerade die Konstellation des Verzichts auf SGB II-Leistungen ausdrücklich unterstützen möchte, ist im Verzicht keine Umgehung von Rechtsvorschriften oder ein sonstiger Unwirksamkeitsgrund zu sehen.

III. Sonstige leistungsrechtlichen Fragen, für die Besonderheiten aufgrund des Coronavirus gelten: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Studierende zu Zeiten der Corona-Epidemie

Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zur unten dargelegten Auffassung zum SGB II erhalten und teilt unsere Auffassung:

1. Vorrangige Hilfen

Grundsätzlich ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) das Mittel der Wahl, um finanzielle Nachteile in Bezug auf die Chancengleichheit bei der Bildung auszugleichen. Um BAföG-Berechtigten, die in der aktuellen Corona-Krise wegen sich ändernder eigener Einkommensverhältnisse oder derjenigen der Eltern möglichst schnell finanziell unter die Arme greifen zu können, sieht das BAföG Hilfsinstrumente für kurzfristigen Zahlungsbedarf wie z.B. Abschlagszahlungen bei Neuansträgen (§ 51 Abs. 2 BAföG), Vorbehaltsbewilligung bei Folgeansträgen (§ 50 Abs. 4 BAföG) oder die Möglichkeit von Aktualisierungsansträgen (§ 24 Abs. 3 BAföG) vor. So kann es in der aktuellen Situation z. B. sinnvoll sein, auch einen bereits abgelehnten BAföG-Antrag nochmals zu stellen, z. B. wenn sich das Einkommen der Eltern wegen den Corona-Auswirkungen geändert hat.

Mit Blick auf in finanzielle Not geratene Studentinnen und Studenten hat Frau Bundesministerin Karliczek am 30. April 2020 finanzielle Überbrückungshilfen vorgestellt:

Diese beruhen auf zwei Säulen und beinhalten die Möglichkeit, ein – zunächst – zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu beantragen. Dieses Darlehen hat eine Höhe von bis zu 650 Euro im Monat und kann unbürokratisch online beantragt werden (weitere Informationen dazu unter www.kfw.de/studienkredit-coronahilfe). Der Zinssatz des Darlehens in Höhe von zunächst 0 % gilt bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus werden dem Deutschen Studentenwerk vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 100 Millionen Euro für die Nothilfefonds der Studentenwerke vor Ort zur Verfügung gestellt. Mit diesem Geld soll v.a. denjenigen Studentinnen und Studenten in nachweislich besonders akuter Notlage geholfen werden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Es handelt sich dabei um Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung. Die Überbrückungshilfe kann seit dem 16. Juni 2020 online beantragt werden.

Am 19.03.2021 haben das BMBF und das Deutsche Studentenwerk e.V. in einer gemeinsamen Pressemitteilung bekannt gegeben, die Überbrückungshilfe für Studierende

in pandemiebedingten Notlagen auch im gesamten Sommersemester 2021 anzubieten. Anträge auf einen Zuschuss bis zu 500 Euro im Monat sind wieder online (unter www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de) möglich.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe sind online unter www.bmbf.de/de/wis-senswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html und www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de verfügbar.

Zudem gibt es über die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. die Möglichkeit, als bedürftige/r Student/in an bayerischen Hochschulen ein Studienabschlussdarlehen bewilligt zu bekommen. Diese Darlehen können unter Beachtung der jeweiligen Vergaberichtlinien bis zu vier Semester lang, bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 700 EUR, und bis zu einem Gesamtbetrag von 17.000 EUR vergeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link <https://darlehenskasse-bayern.de>.

2. SGB II-Leistungen für Studierende

Für Studierende, die nicht bei den Eltern leben, gilt grundsätzlich der Vorrang der Förderung nach dem BAföG und ein Leistungsausschluss in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn diese stellt nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich kein Ersatzausbildungsförderungssystem dar. Werden Studenten auf Grund der Regelungen des BAföG nicht oder nicht mehr oder für die Abdeckung des Lebensunterhalts nicht ausreichend unterstützt, sind sie grundsätzlich gehalten, entweder zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. am Wochenende oder in den Semesterferien) oder gar das Studium abzubrechen. Dies würde selbst für kurz vor dem Examen stehende Studenten gelten, deren Förderhöchstdauer abgelaufen sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der zur Eindämmung ergriffenen staatlichen Maßnahmen ist jedoch für viele Studierende eine zusätzliche Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht möglich. Entsprechend § 27 Abs. 3 SGB II kann bei einer erheblichen Einkommensminderung aufgrund der Auswirkungen der Pandemie i. d. R. von einem besonderen Härtefall ausgegangen werden. Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in dem Fall als Darlehen erbracht werden.

Die Erbringung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ist durch das Jobcenter nach gegenwärtiger Gesetzeslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schuhmacher'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping tail.

Jochen Schuhmacher
Ministerialrat